

INHALT

	Einleitung	7
	<i>Arne von Boetticher, Ute Kötter, Ingo Palsherm</i>	
A	50 JAHRE BAGHR – 20 JAHRE BAGHR E. V. UNTER DEM VORSITZ VON RENATE OXENKNECHT-WITZSCH	
I	Die Gründungsgeschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Rechts an den Hochschulen des Sozialwesens in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Entwicklung bis zum Jahr 2000 (BAGHR e. V.)	20
	<i>Dieter Peter Weber</i>	
II	Prof. Dr. Renate Oxenknecht-Witzsch – 20 Jahre Vorsitzende der BAGHR	34
	<i>Peter Knösel</i>	
B	STRUKTUREN UND RAHMENBEDINGUNGEN DER LEHRE DES SOZIALEN RECHTS (NICHT NUR) IN SOZIALEN STUDIENGÄNGEN	
I	Sozialrecht? – Nie gehört!	44
	<i>Ulrich Stascheit</i>	
II	(Wozu) Brauchen Pädagoginnen und Pädagogen Rechtskenntnisse? Ein Zwischenruf	56
	<i>Ludwig Salgo</i>	
III	Juristen und Juristinnen als Vermittler von Rechtsverständnis für Soziale Arbeit und ihre Klienten – auch unter Berücksichtigung des Arbeitsrechts	74
	<i>Helga Spindler</i>	
IV	Rechtlich fundierte Sozialarbeit – ein Beitrag zum Professionsverständnis	86
	<i>Dagmar Oberlies</i>	
C	DIE RECHTSLEHRE IN STUDIENGÄNGEN DER SOZIALEN ARBEIT: HERAUSFORDERUNGEN UND KONZEPTE	
I	Der Erwerb des Sachkundenachweises „Rechtliche Betreuung“ im Rahmen eines Bachelorstudiums der Sozialen Arbeit	96
	<i>Tobias Fröschele und Björn Heinz</i>	
II	Das Lehrprojekt „Recht lebendig – von der Akte bis zum Film“	107
	<i>Susanne Dern, Susanne Igelmann, Kirsten Lamotte, Marei Pelzer, Sabine Pfeffer, Daniela Weil</i>	
III	Augusto Boal und das Recht der Sozialen Arbeit – Einsatz von Theatermethoden in der Rechtslehre	115
	<i>Markus Fischer</i>	

IV	Lehren und Lernen an authentischen Orten. Gedenkstättenfahrten u.a. von Magdeburg nach Oświęcim <i>Jochen Fuchs</i>	125
V	Präsenz war gestern – Erkenntnisse aus Zeiten des Umbruchs <i>Gabriele Kokott-Weidenfeld</i>	132
VI	Der Einsatz von Online-Kollaborationstools in der Lehre der Sozialen Arbeit, insbesondere unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten <i>Bettina Kühbeck</i>	141
VII	Erfahrungen aus der handlungsorientierten und der digitalen Lehre <i>Barbara Schermaier-Stöckl und Christof Stock</i>	151
D	RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG (NICHT NUR) ZU THEMEN DER SOZIALEN ARBEIT	
I	Vollzeitpflege als herausforderndes Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe – Stabilität und Kontinuität zwischen Elternrechten, Kinderschutz und Kinderrechten <i>Anne Bick</i>	162
II	Istanbul-Konvention und Opferschutz durch Analyse auch codierter DNA-Abschnitte im Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens <i>Frank Czerner</i>	172
III	Diversitätsorientierte Rechtsanwendungskompetenz Sozialer Arbeit. Exemplarisch im triangulären Spannungsfeld von sozialen Problemen, Kriminologie und Strafrecht – eine rechtsmethodische Skizze <i>Wolfgang Deichsel</i>	180
IV	„Der Gerichtsbericht als der tägliche Bericht zur Lage der Nation“ – zum Spannungsverhältnis zwischen Medienrecht und Sozialrecht bei Medienberichten über Gerichtsverfahren <i>Ernst Fricke</i>	191
V	Zum Verhältnis zwischen Recht und Sozialer Arbeit unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) <i>Peter Schäfer</i>	206
VI	Kinder- und Jugendberichterstattung nach § 84 SGB VIII <i>Reinhard Joachim Wabnitz</i>	220
E	ANHANG	
I	20 Jahre BAGHR e. V.	230
II	Publikationenverzeichnis von Prof. Dr. Renate Oxenknecht-Witzsch	234
F	AUTORINNEN UND AUTOREN	241

Einleitung

Arne von Boetticher, Ute Kötter, Ingo Palsherm

1 50 Jahre BAGHR, 20 Jahre BAGHR e.V. unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Renate Oxenknecht-Witzsch

Mit der vorliegenden Festschrift sollen drei Anlässe gewürdigt werden: Die Gründung der BAGHR als „Arbeitsgemeinschaft der Hochschullehrer des Rechts an Fachhochschulen/Fachbereichen des Sozialwesens in der Bundesrepublik Deutschland“ im Jahr 1970, die Vereinsgründung im Januar 2000 und der 20-jährige Vereinsvorsitz durch **Renate Oxenknecht-Witzsch**. Dazu fasst im ersten Teil des Bandes der Beitrag von *Dieter Peter Weber* die ersten 30 Jahre der Geschichte der BAGHR zusammen, während der Beitrag von *Peter Knösel* die Verdienste von *Renate Oxenknecht-Witzsch* als Vorsitzende des BAGHR e.V. in den auf die Vereinsgründung folgenden 20 Jahren würdigt. Ergänzend hierzu sollen hier zentrale Aktivitäten des BAGHR e.V. in diesen Jahren ausführlicher dargestellt werden.

1.1 Die Gründung der BAGHR

Dieter Peter Weber zeichnet in seinem Beitrag die „Gründungsgeschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Rechts an den Hochschulen des Sozialwesens in der Bundesrepublik Deutschland“ und ihre Entwicklung von 1970 bis zum Jahr 2000 nach. Sie ist eng verbunden mit den hochschulpolitischen Diskussionen in der Entstehungszeit der Fachhochschulen Ende der sechziger bzw. Anfang der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts. Die Einbeziehung der Ausbildung von Sozialarbeiter:innen in den tertiären Bildungsbereich war dabei ebenso wenig selbstverständlich wie die Einbeziehung des Fachgebietes „Recht“ in das neue Studium. *Dieter Peter Weber* aus Berlin selbst war dabei eine der zentralen Figuren, insbesondere bezüglich der Einbeziehung evangelischer Ausbildungsstätten in die Gründung der Fachhochschulen. Zusammen mit den Kollegen *Simon Hundmeyer* aus München und *Sigmund Gastiger* aus Freiburg rief er eine Konferenz von Fachkolleg:innen ins Leben, um sich über das Curriculum Recht in der Ausbildung Gedanken zu machen, also den Anteil des Rechts im Studium, sowie Lehrpläne und Prüfungsordnungen zu entwickeln. Aus dieser Konferenz entwickelten sich regelmäßige Treffen, deren Teilnehmer:innenzahl mit dem Ausbau der Professuren für Recht in der Sozialen Arbeit an den Fachhochschulen stetig anstieg.

1.2 Die Vereinsgründung

Nach dem Rückzug von *Dieter Peter Weber* aus dem aktiven Berufsleben sollte mit der Vereinsgründung eine institutionelle Basis für die Weiterführung der BAGHR geschaffen werden. An der Gründungssitzung am 22.1.2000 nahmen bereits 38 Kolleg:innen teil. Inzwischen hat der Verein mehr als 130 Mitglieder.

Als Zweck des Vereins bestimmt § 2 der Satzung des BAGHR e.V., „die Rechtswissenschaft an den Hochschulen/Fachbereichen des Sozialwesens in Lehre und Forschung zu fördern und zu entwickeln“ und als seine Aufgabe, „die erforderlichen Standards in den verschiedenen Rechtsdisziplinen im Studium an den Hochschulen/Fachbereichen des Sozialwesens zu gewährleisten, in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Rechts- und Verwaltungskompetenz zu sichern.“

Vor dem Hintergrund der hochschulpolitischen Entwicklungen der folgenden Jahre erwies sich die Institutionalisierung des BAGHR e.V. mit dieser Aufgabenstellung als Glücksfall, da der Verein die Auswirkungen insbesondere der Bologna-Reform¹ auf die Rechtslehre in den Studiengängen des Sozialwesens beobachtete, thematisierte und mit hochschulpolitischen Forderungen begleitete. Mit der Bologna-Reform wurden die Diplomabschlüsse Sozialarbeit und Sozialpädagogik durch ein gestuftes System von Bachelor- und Master-Studiengängen ersetzt. Im Prozess der Zusammenführung von Sozialarbeits- und Sozialpädagogikstudiengängen, der Modularisierung und der Akkreditierung der neuen BA-Studiengänge für Soziale Arbeit gerieten die Rechtsanteile des Studiums erheblich unter Druck.² Ursachen waren neben der zur europäischen Vereinheitlichung der Studiengänge und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaft angestrebten Verkürzung der Studienzeit auch die Bemühungen, die Sozialarbeitswissenschaft als Leitdisziplin³ zu verankern und dazu interdisziplinäre Module mit Zuarbeit durch die „Bezugswissenschaften“ zu verankern. Diese Prozesse wurden durch Diskurse um die Verrechtlichung der

¹ Basierend auf der Erklärung der europäischen Bildungsminister:innen am 19. Juni 1999 in Bologna.

² Nach den Feststellungen der Fachgruppe Didaktik der BAGHR hatte das Recht in den Diplomstudiengängen einen Anteil von ca. 20–30 Semesterwochenstunden am Gesamtcurriculum von 130 bis 145 (<https://www.baghr.de/stellungnahmen/curriculum-recht/einfc3%BChrung-zielsetzung/>). Eine aktuelle Umfrage der BAGHR zu den Curricula Recht der BA-Studiengänge der Sozialen Arbeit, deren Ergebnisse noch ausgewertet werden, soll auch zeigen, ob dieser Anteil gesenkt wurde.

³ Herbert Effinger/Carin Liesenhoff/Jürgen Mangold/Ulrich Mergner/Gerd Sadowski/Rita Sahle/Erika Steinert/Jan Tillmann/Wilhelm Klüsche (Hrsg.), Ein Stück weiter gedacht, Beiträge zur Theorie und Wissenschaftsentwicklung der Sozialen Arbeit, 1999; Hans-Jürgen Göppner/Renate Oxenknecht-Witzsch (Hrsg.) Soziale Arbeit und Sozialwissenschaft in einem sich wandelnden Europa, Beiträge aus der Sicht verschiedener Länder, 1998.

Sozialen Arbeit⁴ und die Ablösung der rechtlichen Steuerung sozialer Dienstleistungen (Deregulierung) durch Marktorientierung, Wettbewerb und Kontraktmanagement („New Public Management“) verstärkt.

Die BAGHR hatte bereits 1997 erstmals mit dem „Curriculum Recht im Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ eine Empfehlung veröffentlicht, um die in den Diplomstudiengängen entwickelten Standards des Rechts und der Rechtsanwendung zu sichern. Unter dem Eindruck der Diskussionen um die Curricula der neuen BA-Studiengänge Soziale Arbeit wurde diese Empfehlung überarbeitet. Mit dem Positionspapier „Curriculum Recht im Studium der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) in Bachelor- und Masterstudiengängen (BA/MA) an den Fachhochschulen und Fachbereichen des Sozialwesens in der Bundesrepublik Deutschland“ verdeutlichte die BAGHR die besondere Bedeutung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Hinblick auf die Rechtsanwendungskompetenz der sozialberuflichen Fachkräfte.⁵ Dieser wurde auch in der Ländergesetzgebung zur staatlichen Anerkennung durch die Benennung rechtlicher Mindeststandards als Voraussetzung der Anerkennung überwiegend Rechnung getragen.⁶ Aktuell erarbeitet eine Arbeitsgruppe der BAGHR unter Leitung von *Renate Oxenknecht-Witzsch* ein neues Curriculum Recht auf der Basis einer Umfrage zu den bestehenden Curricula in den BA-Studiengängen der Sozialen Arbeit.

1.3 20 Jahre Vereinsvorsitz durch Renate Oxenknecht-Witzsch

Peter Knösel würdigt in seiner in der Festschrift abgedruckten Laudatio umfassend die Lebensleistung von *Renate Oxenknecht-Witzsch*, vor allem auch ihre besonderen Verdienste um die BAGHR.

Nach ihrer Wahl am 22.1.2000 zur 1. Vorsitzenden des neu gegründeten Vereins hatte *Renate Oxenknecht-Witzsch* dieses Amt 20 Jahre lang inne und hat den

⁴ Allgemein zur Verrechtlichung vgl. Friedrich Kübler (Hg.), Verrechtlichung von Wirtschaft/Arbeit und sozialer Solidarität, 1984; Georg Vobruba, Autonomiegewinne: Konsequenzen von Verrechtlichung und Deregulierung, in: Soziale Welt, 1992, S. 168–181, zur Bedeutung für die Soziale Arbeit Herrmann Dorenburg/Claus Reis/Heinz Steinert, Grenzen der Verrechtlichung sozialer Beziehungen: Sozialpolitik, Sozialarbeit und gesellschaftliche Alternativen, in: Helfen im Sozialstaat, 1987 und Eckhart Buchholz-Schuster, Recht im Spannungsfeld zwischen sozialpädagogischer und juristischer Methodik, in: ZKJ 2009, S. 470–477 und ZKJ 2010, 17–21. Zum Verhältnis von Recht und Sozialer Arbeit vgl. auch Peter Hammerschmidt/Juliane Sagebiel/Caroline Steindorff-Classen Einführung, in: dies.(Hg.), Unheimliche Verbündete – Recht und Soziale Arbeit in Geschichte und Gegenwart, Neu-Ulm 2013, S. 9–28 (S. 9 ff.)

⁵ Vgl. ZfJ Nr. 4/1998, S. 157 ff.

⁶ Vgl. dazu ausführlich das Positionspapier der BAGHR vom 21./22.1.2005 <https://www.baghr.de/stellungnahmen/curriculum-recht/>.

Verein und seine Arbeit in dieser Zeit wesentlich geprägt. Ihrem von hohem Verantwortungsbewusstsein geprägten, ausdauernden und ebenso kompetenten wie zeitintensivem Engagement ist es zu verdanken, dass die BAGHR sich als Forum der kollegialen rechtswissenschaftlichen Weiterbildung und des wissenschaftlichen und rechtspolitischen Austausches profilieren konnte. Zudem konnte die BAGHR insbesondere über die von *Renate Oxenknecht-Witzsch* maßgeblich vorangebrachte Erarbeitung und Diskussion der Standards der rechtswissenschaftlichen Ausbildung in sozialen Studiengängen (Curriculum Recht) auch in die Profession der Sozialen Arbeit hineinwirken.

Zu ihrem Wirken für den Verein zählt die Planung, Organisation, Durchführung, Moderation und Nachbereitung von jährlich 3 Fachtagungen während 20 Jahren (insgesamt 59) jeweils in Zusammenarbeit mit Kolleg:innen aus der jeweils gastgebenden Hochschule. In wohl kaum einer wissenschaftlichen Disziplin ändert sich der Gegenstand so schnell wie in der Rechtswissenschaft. Die Fachtagungen greifen die (aktuellen) Probleme und Entwicklungen in den verschiedenen für die Soziale Arbeit relevanten Rechtsgebieten auf und geben Einblicke in die Rechtspraxis und Rechtspolitik. Die BAGHR konnte dabei – im Sinne einer kollegialen Fortbildung – nicht nur auf die fachliche Kompetenz ihrer eigenen Mitglieder zurückgreifen, sondern darüber hinaus bei allen Tagungen auch qualifizierte Referent:innen von Hochschulen, Universitäten, Ministerien, Wohlfahrtsverbänden, Kommunalverwaltungen, Gerichten und aus der Praxis der Sozialen Arbeit gewinnen. Über die Fortbildung hinaus wurden die Tagungen so auch zum Ort wissenschaftlichen Austausches und trugen – in Erfüllung ihres Satzungszwecks – zur Bildung einer Scientific Community bei, die auch den zunehmenden Bedarf an Lehrbüchern, Fachaufsätzen und Kommentaren für die Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgebiete des Sozialen Rechts bedient. Eine besondere Rolle kam den Tagungen an Hochschulen im europäischen Ausland zu, wie *Peter Knösel* in seiner Laudatio anschaulich ausführt. Sie dienten einerseits dem kollegialen Austausch mit den Kolleg:innen der Gastgeberhochschulen über die Rahmenbedingungen, die Inhalte und Didaktik der Rechtslehre für (zukünftige) Angehörige der akademischen Sozialberufe und dem auslandskundlichen Rechtsvergleich, zum anderen vermittelten sie Kenntnisse und Erfahrungen mit Blick auf die Praxis der Sozialen Arbeit im jeweiligen Gastland und deren gesellschaftliche und staatliche Verankerung.

Unter der Leitung von *Renate Oxenknecht-Witzsch* hat der BAGHR e.V. auch zwei Sammelbände zum Recht in der Sozialen Arbeit veröffentlicht: Zum einen das von *M. Karl-Heinz Lehmann* herausgegebene Buch „Recht sozial – Rechtsfragen der Sozialen Arbeit“, mit dem die Verdienste von *Dieter Peter Weber* um die BAGHR gewürdigt werden, zum anderen den von *Renate Oxenknecht-Witzsch/Rüdiger Ernst/Marie-Luise Horlbeck* herausgegebenen Sammelband „Soziale Arbeit und Soziales Recht“ mit der die Fachtagung zu Ehren von *Helga Oberloskamp* am 19./20. Juni 2008 an der Fachhochschule Köln dokumentiert wurde.

2 Strukturen und Rahmenbedingungen der Lehre des sozialen Rechts (nicht nur) in sozialen Studiengängen

Die Beiträge von *Ulrich Stascheit* und *Ludwig Salgo* ordnen die Rechtsausbildung in Studiengängen der Sozialen Arbeit in den weiteren Rahmen der universitären Ausbildung von Jurist:innen und Pädagog:innen ein.

Ulrich Stascheit macht in seinem Beitrag „Sozialrecht? – Nie gehört!“ eine exemplarische Bestandsaufnahme der Bedeutung der universitären Jurist:innen-Ausbildung im Bereich des Sozialrechts. Das Sozialrecht ist von ausgesprochen hoher Relevanz zur Abdeckung sozialer Risiken für breite Schichten der Bevölkerung, dementsprechend hoch ist der Anteil des „Sozialen“ am Bundeshaushalt. Dazu in erschreckender Diskrepanz steht das Nischen-Dasein, das dieses Rechtsgebiet an den Universitäten gemessen an der Zahl der dem Sozialrecht gewidmeten Lehrstühle sowie auch der Zahl der einschlägigen Lehrveranstaltungen einnimmt. Die Vernachlässigung des Sozialrechts in der Ausbildung von Jurist:innen hat u.a. zur Konsequenz, dass es heutzutage schwer ist, freiwerdende Sozialrecht-professuren an Fachhochschulen erfolgreich und mit gut qualifiziertem Personal nachzubesetzen – und das nicht nur an entlegenen Hochschulstandorten. Was wiederum Folgen für die sozialrechtliche Rechtsanwendungskompetenz angehender Sozialarbeiter:innen hat, die ihrerseits durch entsprechende niedrigschwellige Beratung einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit i.S.d. § 1 SGB I leisten sollen.

Ludwig Salgo knüpft in seinem Zwischenruf „(Wozu) Brauchen Pädagoginnen und Pädagogen Rechtskenntnisse?“ an dem Manko entsprechend fehlender Kompetenzen an. Gegenstand seiner Betrachtung ist die universitäre Ausbildung von Pädagog:innen und Erziehungswissenschaftler:innen. Diese kommt weitestgehend ohne Rechtsanteile aus, mit der Konsequenz, dass den Absolvent:innen die staatliche Anerkennung ihres Sozialstudiums i.d.R. versagt bleibt. Ludwig Salgo setzt sich dabei mit fachtypischen Vorurteilen gegenüber „dem Recht“ auseinander. Er zeigt auf, dass Studierende in Studiengängen der Erziehungswissenschaften mit sozialpädagogischer Ausrichtung an Universitäten nicht nur von Rechtsanteilen in der Ausbildung in ihrem Berufsalltag profitieren würden, sondern ihre Fachlichkeit erst mit Rechtskenntnissen in entsprechende sozialpolitische Diskurse einbringen können – wie z.B. in die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Kindeswohlgefährdung.

Helga Spindler analysiert in ihrem Beitrag „Juristen und Juristinnen als Vermittler von Rechtsverständnis für Soziale Arbeit und ihre Klienten – auch unter Berücksichtigung des Arbeitsrechts“ die Wechselwirkungen zwischen den Rahmenbedingungen der Lehre an den sozialen Fachbereichen, dem Selbstver-

ständnis der Sozialen Arbeit und der entsprechenden curricularen Verortung des Rechts, und den – nicht immer spannungsfreien – Beziehungen zu den öffentlichen Trägern. Ihr Erfahrungsbericht aus ihrer Tätigkeit als Professorin an der FH Köln zwischen 1982–1999 verdeutlicht die schwierigen Bedingungen der Etablierung der neuen Rechtsgebiete des Sozial- und vor allem Arbeitsrechts, die noch am wenigsten im (fast) völligen Fehlen entsprechender Ausbildungsliteratur begründet waren. Sie plädiert für eine fundierte Ausbildung im Recht in der Sozialen Arbeit, die nicht nur punktuelle Rechtskenntnisse umfasst, sondern ein reflektives Rechtsverständnis zum Ziel hat, und durch eine entsprechende Ausstattung mit Professuren abgesichert wird. Sie fordert darüber hinaus – mit einschlägigen Beispielen aus ihrer eigenen Berufspraxis – eine (träger-)unabhängige Rechtsausbildung an den Hochschulen.

Dagmar Oberlies plädiert in ihrem Beitrag dafür, die Soziale Arbeit wieder von ihrem gesellschaftlichen, d.h. **gesetzlichen** Auftrag her zu verstehen. Ausgehend von den sechs Handlungsarten nach *Lüssi* (Beratung, Begleitung, Beschaffung, Verhandlung, Krisenintervention und Vertretung) veranschaulicht sie die Bedeutung des Rechts für die Berufspraxis der Sozialen Arbeit und für deren Klient:innen. Gerade die Begleitung von Menschen, die sie als eigentliches Alleinstellungsmerkmal der Sozialen Arbeit im Kontext psycho-sozialer Berufe sieht, erfordert umfangreiche und vertiefte Rechtskenntnissen sowie Rechtsanwendungskompetenzen. Dies gilt für die Alltagsbegleitung (z.B. in der sozialpädagogischen Familienhilfe) ebenso wie für die explizite Begleitung in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren (z.B. die Prozessbegleitung von Opfern in Strafverfahren oder die Begleitung in Asylverfahren) oder die Assistenz für Menschen mit Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Der Beitrag verdeutlicht aber mit vielen weiteren Beispielen, dass auch die anderen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit rechtlich geprägt sind. Sie ermutigt daher zu einem professionellen Selbstverständnis der Sozialen Arbeit, dass Rechtskenntnisse als Alleinstellungsmerkmal der eigenen Profession versteht und die konkrete Realisierung von Rechten statt einer abstrakten Menschenrechtsorientierung in den Mittelpunkt stellt.

3 Die Rechtslehre in Studiengängen der Sozialen Arbeit: Herausforderungen und Konzepte

Die notwendige Qualifizierung im Recht kann im grundständigen Studium der Sozialen Arbeit nicht für alle Tätigkeitsfelder gleichermaßen erfolgen. An einigen größeren Hochschulen ist die Weiterqualifizierung in der Beratung und Vertretung im Recht in den letzten 20 Jahren daher auch in Masterstudien-

gänge⁷ (Köln, Frankfurt etc.) verlegt worden. Der Beitrag von **Tobias Fröschle** und **Björn Heinz** „Erwerb des Sachkundenachweises ‚Rechtliche Betreuung‘ im Rahmen eines Bachelorstudiengangs der Sozialen Arbeit“ zeigt am Beispiel einer entsprechenden Qualifizierungsmöglichkeit an der Universität Siegen, dass mit Hilfe entsprechender Lehrangebote und definierter Studienpfade spezialisiertes juristisches Wissen, das für den Nachweis der Sachkunde für eine Registrierung als gesetzliche Betreuer:in gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtGO notwendig ist, bereits im grundständigen Studium erworben werden kann.

Gerade am Beginn des Studiums der Sozialen Arbeit stellt das fehlende Verständnis der Studierenden für die rechtliche Konstituierung der Sozialen Arbeit die Rechtslehre vor didaktische Herausforderungen. An vielen Studiengängen der Sozialen Arbeit werden daher neue didaktische Ansätze erprobt, die in dieser Festschrift anhand verschiedener Beispiele vorgestellt werden.

Der Beitrag von **Susanne Dern**, **Susanne Igelmann**, **Kirsten Lamotte**, **Marei Pelzer**, **Sabine Pfeffer** und **Daniela Weil** zum Lehrprojekt „Recht lebendig von der Akte bis zum Film“ an der Hochschule Fulda zeigt die Möglichkeiten der digitalen Lehre für eine praxisnahe und aktivierende Rechtsausbildung im Studium der Sozialen Arbeit auf. Durch digitalisiertes Original-Aktenmaterial und Filme, die rechtlich geprägte Beratungssituationen wiedergeben, soll das Interesse und Verständnis der Studierenden für rechtliche Fragestellungen in der Sozialberatung geweckt und vertieft werden. Die fallorientierten Studienmaterialien stehen über eine Lernplattform sowohl für die Präsenzlehre als auch für das Selbststudium (asynchrone Online-Lehre) zur Verfügung. Sie können an das Kompetenzniveau angepasst werden und sind sowohl in BA- als auch in MA-Studiengängen einsetzbar, einzelne Bausteine auch in nichtjuristischen Lehrveranstaltungen. Der Beitrag erlaubt einen Blick in die Zukunft der digitalen Rechtslehre in der Sozialen Arbeit, verdeutlicht zugleich aber auch den für die digitale und didaktische Aufbereitung des Studienmaterials erforderlichen Ressourceneinsatz.

Markus Fischer stellt in seinem Beitrag „Theaterpädagogik als didaktische Methode auch für die Vermittlung von Rechtskenntnissen und -kompetenzen“ einen innovativen analogen Ansatz der Rechtslehre in der Sozialen Arbeit vor. Der Beitrag erläutert, welche Kompetenzen – auch im Bereich der Rechtskenntnisse und der Rechtsanwendung – durch Methoden der Theaterpädagogik gefördert

⁷ Siehe z.B. den MA-Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ an der Technischen Hochschule Köln (https://www.th-koeln.de/studium/beratung-und-vertretung-im-sozialen-recht-master_821.php) und den MA-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Recht“ an der FH Frankfurt (<https://www.frankfurt-university.de/de/studium/master-studiengange/psychosoziale-beratung-und-recht-ma/fuer-studieninteressierte/>)

werden können und stellt exemplarisch Methoden aus *Augusto Boals* „Theater der Unterdrückten“ vor, wie das Zeitungstheater, das unsichtbare Theater, das Bilder-Theater, das Forum-Theater und das legislative Theater. Erste praktische Erfahrungen im Einsatz dieser Methoden in der Lehre im Kinder- und Jugendhilferecht – die Erarbeitung einer Werkstattaufführung zum Beschluss des OLG Bamberg vom 12. Mai 2016 – 2 UF 58/16⁸ – runden den Beitrag ab.

Ein weiteres über die bloße intellektuelle Vermittlung von Lehrinhalten hinausgehendes didaktisches Instrument sind Exkursionen. Mit ihnen kann eine Vielzahl von Zwecken verfolgt werden, von konkreten Lernzielen und Erstkontakten zu späteren Arbeitgeber:innen über die Veranschaulichung von Theorie-Praxis-Bezügen, die Ausbildung einer fachlichen Identität, die soziale Integration durch Team- und Gruppenbildungsprozesse bis hin zur Bildung durch (auch internationale) Welt-Anschauung. Letzteres trifft auch auf die von **Jochen Fuchs** in seinem Beitrag „Lehren und Lernen an authentischen Orten – Gedenkstättenfahrten u.a. von Magdeburg nach Oświęcim“ geschilderten Exkursionen mit Studierenden der Sozialen Arbeit und Heilpädagogik der Hochschule Magdeburg nach Auschwitz und an viele andere Gedenkorte zu. Er schildert die Entwicklung dieser Exkursionen und die Veränderung des Adressat:innenkreises, geht aber vor allem auch auf die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit der Rolle der eigenen Profession und dem Verhalten der Berufsangehörigen während der NS-Zeit ein.

Die durch die Covid-19-Pandemie erzwungene mehr oder weniger abrupte Umstellung auf die Online-Lehre ist Gegenstand des Beitrags „Präsenz war gestern – Erkenntnisse aus Zeiten des Umbruchs“ von **Gabriele Kokott-Weidenfeld**. Sie schildert die Erfahrungen, die Lehrende und Studierende bei den „Kachel-Sitzungen“ gemacht haben, stellt die Vor- und Nachteile von digitalen und analogen Lehr- und Lernsituationen einander gegenüber und fragt, was von dieser Lehre bleiben wird.

Bettina Kühbeck setzt sich in ihrem Beitrag mit einem zunehmend in den Vordergrund rückenden Thema der digitalen Lehre auseinander, nämlich dem Datenschutz. Sie verdeutlicht die unter Datenschutzgesichtspunkten entstehenden Fragen am Beispiel des Einsatzes von Online-Kollaborationstools wie digitalen Cloud-Online-Whiteboards, weist aber auch auf urheberrechtliche Fragen hin.

⁸ In dem Beschluss ging es um die Frage, ob eine 14-Jährige, welche mit ihrem 21-jährigen Cousin nach syrischem Recht verheiratet und nach Deutschland geflüchtet ist, mit ihrem Cousin in Deutschland zusammenleben darf.

Die Digitalisierung ist aber nicht erst seit der Pandemie ein zentrales Thema der juristischen Didaktik. **Barbara Schermaier-Stöckl** und **Christof Stock** schildern in ihrem Beitrag „Erfahrungen aus der handlungsorientierten und digitalen Lehre“ am Beispiel des Studiengangs Soziale Arbeit an der Katholischen Hochschule NRW (katho), wie die inhaltliche, kompetenzbezogene Orientierung der Rechtslehre an den Arbeitsfeldern und Tätigkeiten der Sozialen Arbeit (handlungsorientierte Lehre) und der Einsatz digitaler Mittel in der Lehre einander ergänzen können. Sie stellen ausführlich die Bedeutung der im Curriculum Recht der BAGHR benannten fachlichen Mindeststandards für das Rechtswissen, die Rechtsanwendungs- und Rechtsgestaltungskompetenz eines – als generalistisch verstandenen – Studiums der Sozialen Arbeit dar. Darüber hinausgehendes Expertenwissen kann nach Meinung von Schermaier-Stöckl/Stock insbesondere durch eine Soziale Arbeit und Recht im Sinne einer Synthese verbindende und an unterschiedlichen Handlungsfeldern orientierte Lehre vermittelt werden.

4 Rechtswissenschaftliche Forschung (nicht nur) zu Themen der Sozialen Arbeit

Anne Bick widmet sich in ihrem Beitrag der Vollzeitpflege als einem „herausforderndem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe“. Sie fokussiert dabei die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz intendierte Stärkung solcher Kinder und Jugendlichen, die außerhalb der Herkunftsfamilie in Pflegefamilien aufwachsen. Als problematisch erweist sich hier nicht selten, dass die formal Sorgeberechtigten und die „tatsächlich sorgenden“ Pflegeeltern auseinanderfallen, sodass über Pflegeeltern – so **Bick** – das „Damoklesschwert“ der Beendigung des Pflegeverhältnisses schwebt. In der Trias aus Kinderrechten, Kinderschutz und Elternrechten muss sich die Kinder- und Jugendhilfe der Herausforderung stellen, im Sinne der Kinder und Jugendlichen deren Perspektiven zu klären, ferner sowohl die Herkunftsfamilie als auch die Pflegeeltern zu beraten und zu unterstützen, die Zusammenarbeit der Beteiligten zu fördern und nicht zuletzt die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu schützen. **Bick** stellt dar, wie sich der Gesetzgeber des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zur Umsetzung dieser Ziele zum einen eine Stärkung der prozesshaften Perspektivklärung und zum anderen eine bessere Unterstützung der Herkunftseltern verspricht.

Frank Czerner behandelt in seinem Aufsatz Änderungen in der Strafprozessordnung durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens, die die Rechte der Opfer von Straftaten verbessern sollen. Dadurch werden nicht nur Vorgaben der Opferschutz-Richtlinie der Europäischen Union in deutsches Recht umgesetzt, sondern auch Rechte aus dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (sog. Istanbul-Konven-

tion) implementiert. *Czerner* befasst sich neben der einleitenden Darstellung von Rechten der Istanbul-Konvention mit der Zulässigkeit der DNA-Analyse nach §§ 81e f. StPO unter Einbeziehung codierter DNA-Abschnitte, sodass auch Haut-, Haar- und Augenfarbe des Tatverdächtigen zur kriminalistischen Suche verwendet werden dürfen. In diesem Rahmen diskutiert er zunächst mögliche Restriktionen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Gegensatz zur staatlichen Aufklärungspflicht von Straftaten. Auf das häufig vorgebrachte Argument, durch die Spezifizierung und damit Eingrenzung des möglichen Täterkreises nach einer DNA-Analyse komme es zu einer Diskriminierung, geht *Czerner* vertiefend ein und widerlegt es. Er kommt daher zu dem Schluss, dass die Neuregelung der Erweiterung der DNA-Analyse auf codierte Anteile der DNA sowohl ein kriminalistischer Fortschritt als auch ein bedeutender Gewinn für die materielle Gerechtigkeit bei Gewalt- und Sexualdelikten sei.

Wolfgang Deichsel beleuchtet in seinem Beitrag die diversitätsorientierte Rechtsanwendungskompetenz Sozialer Arbeit. Im Kernbereich der Subsumtionslogik werden die Rechtsnorm – der Obersatz – und der Sachverhalt – der Untersatz – mit dem Ziel gegenübergestellt, festzustellen, ob der konkrete Sachverhalt ein Anwendungsfall der Rechtsnorm ist. Dazu wandert der Blick der Rechtsanwenderin/des Rechtsanwenders zwischen Obersatz und Untersatz „in hermeneutischer Spirale“ hin und her. *Deichsel* hebt hervor, dass dieser Blick bei der Rechtsfallbearbeitung im Strafrecht, und exemplarisch auch in anderen Rechtsgebieten, diversitätsorientiert ist. Er plädiert für Diversität als neue rechtsmethodische Kategorie und entwickelt eine diversitätsorientierte Rechtsmethodik im triangulären Spannungsfeld von sozialen Problemen, Kriminologie und Strafrecht. Er illustriert diese Herangehensweise exemplarisch an einem Fall von Aggression und Gewalt in den sozialen Medien.

Ernst Fricke legt das Spannungsfeld zwischen Medienrecht und Sozialrecht bei Medienberichten über Gerichtsverfahren dar. Dazu befasst er sich zunächst mit empirischen Ergebnissen zur Gerichtsberichterstattung durch Journalisten und Journalistinnen. Er bezieht aber auch die Veröffentlichung von Entscheidungen durch die Gerichte selbst in seine Überlegungen ein. *Fricke* kennzeichnet die Besonderheiten der Berichterstattung in der Sozialgerichtsbarkeit, indem er den Öffentlichkeitsgrundsatz und zugehörige Ausnahmen sowie das Sozialgeheimnis und den Sozialdatenschutz erörtert. Er sieht in der Gerichtsberichterstattung eine Herausforderung für Journalistinnen und Journalisten, mit der die Medien die über Art. 20 Abs. 2 GG übertragene „Kontrollfunktion durch Gerichtsöffentlichkeit“ erfüllen.

Peter Schäfer setzt sich mit dem Verhältnis zwischen Recht und Sozialer Arbeit unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)

auseinander. Er beschreibt das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft, die sich mehrheitlich der Empfehlung versperre, Erkenntnisse aus Nachbardisziplinen zu verwerten, und stellt gleichwohl einzelne Ansätze für die Berücksichtigung sozial- und humanwissenschaftlicher Erkenntnisse vor, um ein „Arbeitsbündnis zwischen Recht und Sozialer Arbeit“ begründen zu können. Neben dem solchermaßen gewonnenen Verständnis für das materielle Recht sieht er in der Rechtsverwirklichung durch Zugang zum Recht eine Aufgabe mit besonderem Stellenwert für die Soziale Arbeit. Trotz des auch menschenrechtlich verbürgten Anspruchs auf Zugang zum Recht zeigt sich eine Diskrepanz zur tatsächlichen Inanspruchnahme von Recht. Soziale Arbeit kann hier einen relevanten Beitrag leisten, wobei sich aber die Frage stellt, inwieweit sie überhaupt rechtsrelevante Fragen im Beratungsspektrum aufgreifen darf. *Schäfer* gibt daher einen Überblick zum Rechtsdienstleistungsgesetz, welches zugleich Erlaubnis und Begrenzung der Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist.

Reinhard Wabnitz widmet sich in seinem Beitrag der Kinder- und Jugendberichterstattung nach § 84 SGB VIII. Die Bundesregierung ist verpflichtet, in jeder Legislaturperiode des Deutschen Bundestages einen solchen Bericht vorzulegen. Dieser trifft zum einen Aussagen über die Situation junger Menschen und zum anderen legt er die aktuellen Ziele, Herausforderungen und Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe dar. Wabnitz zeigt die bisherigen sechzehn Kinder- und Jugendhilfeberichte mit Schwerpunktsetzung und Quelle sowie den Weg der Gewinnung von Expertinnen und Experten für die Anfertigung des Sachverständigenberichts auf. Er beschreibt ferner die Behandlung des Berichts durch die auftraggebende Bundesregierung sowie im Deutschen Bundestag und Bundesrat. *Wabnitz* unterscheidet verschiedene Wirkungen der Kinder- und Jugendberichte, sieht allerdings die Resonanz in der Fachöffentlichkeit zumeist größer als im parlamentarischen Raum.

Die inhaltliche Bandbreite der Beiträge in dieser Festschrift vermittelt einen Eindruck vom Spektrum der Themen, die auch Gegenstand der Vorträge und Diskussionen auf den regelmäßigen Fachtagungen der BAGHR sind. Dennoch spiegelt sie nur einen Ausschnitt der Themen wider, die von den Mitgliedern der BAGHR in ihrer Lehr- und Forschungspraxis bearbeitet werden; mit dem Recht der Existenzsicherung, dem Familienrecht, dem (Sozial-)Verwaltungs- und dem Prozessrecht seien nur einige weitere Themenbereiche erwähnt, die auch bedient werden müssen. Zugleich verdeutlicht die Bandbreite der Themen auch die Notwendigkeit, dass Studierende der Sozialen Arbeit nicht nur ein rechtliches Grundwissen erwerben müssen, sondern auch Rechtsanwendungskompetenzen, um sich die spezifischen rechtlichen Anforderungen ihres späteren Tätigkeitsfeldes auch eigenständig erschließen zu können. Die Verwirklichung des im sozialen Recht konkretisierten Sozialstaatsprinzips durch die Soziale Arbeit – auch

das machen die Beiträge deutlich – verlangt letztlich in der Ausbildung und in der Praxis den Austausch und die Integration der Erkenntnisse aller beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen.

**A 50 JAHRE BAGHR – 20 JAHRE BAGHR E. V.
UNTER DEM VORSITZ VON
RENATE OXENKNECHT-WITZSCH**

I Die Gründungsgeschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Rechts an den Hochschulen des Sozialwesens in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Entwicklung bis zum Jahr 2000 (BAGHR e. V.)

Dieter Peter Weber

Die Entstehung der BAGHR ist in ihrem Ursprung auf die Hochschulreform Ende der 60er Anfang der 70er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen. Die öffentliche Diskussion zur Bildungspolitik nahm in diesen Jahren einen in zunehmendem Maße wichtigen Platz in der Politik des Bundes und der Länder ein. Dabei ging es einerseits um eine Reform der Universitäten, die in ihrer Organisation und Struktur den zeitgemäßen Anforderungen und den kommenden starken Jahrgängen an Abiturienten nicht mehr gewachsen waren, andererseits um eine Reform des Berufsbildenden Schulwesens, vor allem um die Ausbildung der Ingenieure, deren Qualifikation einem internationalen Vergleich nicht mehr standhielt. Das Sozialwesen, d.h. die Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, spielte zunächst keine Rolle. Die 68er Unruhen an den Universitäten, die mit heftigen, teilweise erbitterten und feindseligen Auseinandersetzungen verbunden waren, machten die Reformdiskussion politisch wichtig und höchst aktuell. Zur Gründungsgeschichte der BAGHR gehören deshalb zunächst einige Bemerkungen zur Zeitgeschichte dieser Jahre.

1 Hochschulpolitische Lage im Gründungszeitraum der BAGHR

Bereits in der ersten Hälfte der 60er Jahre hatte eine Diskussion über den Status der Ingenieurschulen zu einem Beschluss der Kultusministerkonferenz geführt, der diese als „eigenständige Einrichtungen des Bildungswesens“ aus dem Kreis des Berufsbildenden Schulwesens heraushob.¹ Zur Begründung hieß es, dass die infolge der wissenschaftlich-technischen Entwicklung steigenden Anforderungen der Berufspraxis an die Ausbildung eine Weiterentwicklung notwendig machten. Die weiteren Diskussionen dieses Problems mündeten schließlich in dem „Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens“, das am 31. Oktober 1968 von der Ministerpräsidentenkonferenz verabschiedet

¹ *Kultusministerkonferenz*: Beschluss vom 16.01.1964.